

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

22 (27.3.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachungen.

Verordnung.

(Vom 15. März 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728) wird in Ergänzung unserer Verordnungen vom 22. Januar 1915 und 27. Februar 1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15 und 39), verordnet, was folgt:

§ 1.

Der nach § 2 unserer Verordnung vom 27. Februar 1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39), errichtete Verband führt den Namen „Badischer Viehhandelsverband“. Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Badische Viehhandelsverband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Großherzogtum nach den grundsätzlichen Anweisungen der Fleischversorgungsstelle. Er ist verpflichtet, entsprechend der Anordnung des Ministeriums des Innern die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen. Soweit solche Anordnungen nicht ergehen, ist er von sich aus befugt, Vorschriften über die zu zahlenden Preise und über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu erlassen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 2.

Vom 1. April 1916 ab ist der Ankauf von Vieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen) vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und der kommissionäre Handel mit Vieh nur noch dem „Badischen Viehhandelsverband“ sowie den Verbandsmitgliedern, die vom Vorstand eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

§ 3.

Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen werden auf der Eisenbahn zur Beförderung innerhalb des Großherzogtums nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des „Badischen Viehhandelsverbands“ ausweist oder eine Bescheinigung dieses Verbands vorlegt, daß der Verband für dessen Rechnung erfolgt.

Handelt es sich um einen Verband von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Versandorts, daß der Verband gestattet ist.

§ 4.

Der Verband und die sonstige Verbringung von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wild und Geflügel, von Fleisch von diesen Tieren, von Pferdefleisch sowie von Fleischwaren (Fleischkonserven, Würste und Speck) nach außerbadischen Orten bedarf der Genehmigung der Fleischversorgungsstelle. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich oder wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer gewissen Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Versandbescheinigungen ausgestellt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um Fleisch oder Fleischwaren in einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 Kilogramm handelt.

§ 5.

Für die Ausstellung der Ausweisarte ist an den Verband eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

- 1. bei Wezgern mit einem gewerblichen Vermögen bis zu 2000 M 5 M
- 2. bei den übrigen Wezgern und bei den landwirtschaftlichen Organisationen 10 M
- 3. bei Viehhändlern, deren gewerbliches Vermögen sich beläuft
 - a. bis zu 5000 M 10 M
 - b. von über 5000 M bis 20000 M 20 M
 - c. von über 20000 M bis 100000 M 50 M
 - d. von über 100000 M bis 500000 M 100 M

e. von über 500000 M 150 M
Für eine Nebenarte ist von Viehhändlern und landwirtschaftlichen Organisationen eine Gebühr von 10 M zu bezahlen. Wezger mit einem gewerblichen Vermögen bis zu 2000 M haben eine Gebühr von 2 M und die übrigen Wezger eine solche von 5 M für eine Nebenarte zu entrichten.

§ 6.

Für den „Badischen Viehhandelsverband“ wird die unten abgedruckte Satzung erlassen. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Satzung nach Anhörung des Vorstandes des Verbands zu ändern.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft, wer

- a. entgegen der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung unbefugt im Großherzogtum Vieh kauft oder kommissionäre Handel mit Vieh treibt,
- b. an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionäre Verkauf abgibt,
- c. den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung oder den Satzungen des „Badischen Viehhandelsverbands“ zuwider handelt.

§ 8.

Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten am 1. April 1916 und die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schülch.

Satzung des „Badischen Viehhandelsverbandes“.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728) sowie des § 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39), für das Großherzogtum Baden ein Verband gebildet worden. Der Verband führt den Namen „Badischer Viehhandelsverband“. Der Verband ist rechtsfähig, er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Großherzogtum und dessen Absatz nach den grundsätzlichen Anweisungen der Fleischversorgungsstelle.

Er ist verpflichtet, entsprechend der Anordnung des Ministeriums des Innern die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen. Soweit solche Anordnungen nicht ergehen, ist er von sich aus befugt, Vorschriften über die zu zahlenden Preise und über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu erlassen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3.

Dem Verband gehören an:

- 1. alle Viehhändler, welche auf Grund des § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend, die Genehmigung zum Viehhandel erhalten haben; falls sie binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung ab dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
- 2. die landwirtschaftlichen Organisationen, die den Handel oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Großherzogtum haben.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder haben sich längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung ab durch Vermittlung des Bezirksamts ihrer gewerblichen Niederlassung oder ihres Sitzes beim Verband zur Mitgliedschaft anzumelden.

§ 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbands werden

- 1. Wezger, die im Großherzogtum ihre gewerbliche Niederlassung haben und vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen. Unzulässige Personen ist die Aufnahme zu verjagen.
- 2. Ausnahmeweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Viehhändler und landwirtschaftliche Organisationen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Großherzogtums haben und im Großherzogtum Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 5.

Die Mitglieder des Verbands erhalten vom Vorstand eine Ausweisarte. Landwirtschaftliche Organisationen erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine landwirtschaftliche Organisation mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Person auszustellen. Händler, die Verkäufer beschäftigen, haben für diese auf deren Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Der Vorstand hat einem Mitglied die Ausweisarte zu entziehen, wenn er wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes oder den nach § 4 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1916, die Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend, ergangenen Weisungen der Fleischversorgungsstelle zuwider handelt, oder wenn er gegen die Höchstpreise verstößt oder sich sonst als unzuverlässig erweist.

Die Ausweisarte ist ohne weiteres zu entziehen, wenn das Bezirksamtsamt der gewerblichen Niederlassung des Viehhändlers die nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend, erteilte Genehmigung widerrufen hat.

Mit der Entziehung der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Großherzogtum.

Ueber Beschwerden wegen der Verjagung oder der Entziehung der Ausweisarten entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

Wird einem Mitglied seine Ausweisarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufzucht ausgetheilten Nebenarten ungültig. Die Entziehung der Karte ist in der Karlsruher Zeitung, dem landwirtschaftlichen Wochenblatt und im amtlichen Verkündungsblatt der gewerblichen Niederlassung oder des Sitzes des Mitglieds auf dessen Kosten zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Ankauf von Vieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen) vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Großherzogtum nur dem Verband selbst und den Verbandsmitgliedern, die vom Vorstand eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

§ 8.

Ueber jedes dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstand des Verbands einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehs zu erstatten.

Badischer Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers
 Name des Verkäufers
 Gegenstand des Kaufes:
 Veräußerter Kaufpreis:

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tag des Kaufabschlusses an gerechnet, aufbewahren.

Die Vorschriften im Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Handel mit Kälbern im Gewicht unter 100 Kilogramm und mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 50 Kilogramm für das Stüd.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle auf ihre Rechnung im Großherzogtum getätigten Ankäufe von Vieh, soweit es sich nicht um Kälber im Gewicht unter 100 Kilogramm, um Ferkel und um Läuferchweine im Gewicht unter 50 Kilogramm für das Stüd handelt, Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufenden Seitengahlen versehen sein muß, sind sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, welche die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere einzutragen. Die Anlage des Buches hat nach Muster B zu erfolgen; das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstand des Verbands, oder einem von ihm Beauftragten vorzulegen.

Muster A.

Wohnort
 Wohnort
 Amtsbezirk:
 bezeichnet
 Maß für den Zentner (50 kg) Lebendgewicht, nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei*); gefüttert gewogen mit v. S. Gewichtsabzug.*)

. Mark für das Stüd.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme
 Bezahltes Gewicht Zentner Pfund
 Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist

Unterschrift des Käufers:

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner M	Gewicht Pfund	Einkaufspreis M	Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner M	Gewicht Pfund	Verkaufspreis M
	Name	Wohnort	Amtsbezirk	Stüd	Tiergattung						Name	Wohnort	Amtsbezirk			

§ 10.

Organe des Verbandes sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der in § 2 dem Verband übertragenen Aufgaben und Befugnisse; er bedarf hierzu der Genehmigung der Fleischversorgungsstelle und hinsichtlich der zu zahlenden Preise und Aufschläge beim Weiterverkauf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder ernimmt auf Widerruf das Ministerium des Innern. Von den Mitgliedern werden zwei von den Handelskammern aus der Zahl der im Großherzogtum ansehnlichen Viehhändler, zwei von der Landwirtschaftskammer und eines von den Handwerkskammern aus der Zahl der im Großherzogtum ansehnlichen Metzger vorgeschlagen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Verufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt, drei Mitglieder ernannt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Stadträte der Städte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg. Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr, berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberflusses und die Deckung eines Fehlbetrags zu hören.

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabchluß vorzulegen.

§ 15.

Für die Ausstellung der Ausweisarten ist entsprechend der Vorschrift in § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1915 an den Verband eine Gebühr zu zahlen, welche beträgt:

1. bei Metzger mit einem gewerblichen Vermögen bis zu 2000 M 5 M
2. bei den übrigen Metzger und bei den landwirtschaftlichen Organisationen 10 M
3. bei Viehhändlern, deren gewerbliches Vermögen sich beläuft:
 - a. bis zu 5000 M 10 M
 - b. von über 5000 M bis 20.000 M 20 M
 - c. von über 20.000 M bis 100.000 M 50 M
 - d. von über 100.000 M bis 500.000 M 100 M und
 - e. von über 500.000 M 150 M

Für eine Nebenarte ist von Viehhändlern und landwirtschaftlichen Organisationen eine Gebühr von 10 M zu bezahlen. Metzger mit einem gewerblichen Vermögen bis zu 2000 M haben eine Gebühr von 2 M und die übrigen Metzger eine solche von 5 M für eine Nebenarte zu entrichten.

Der Verband ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Vieh im Großherzogtum eine Abgabe bis zu einhalb vom

Hundert des Rechnungsbetrages und beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zuzurechnenden Rechnungsbetrags von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 16.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Annahme erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsausgaben vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrags entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuzahlen.

§ 18.

Für Änderungen dieser Satzungen ist das Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorstands des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstands erfolgen in der Karlsruher Zeitung, dem landwirtschaftlichen Wochenblatt und geeigneterfalls auch in den amtlichen Verkündigungsblättern.

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Vorstandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und das Ministerium des Innern dem Beschluss zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, von dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Sept. 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist vom Ministerium des Innern zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrags entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Karlsruhe, den 15. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

von Bodman.

Dr. Schübly.

Höchstpreise für Rindvieh betreffend.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (M.G.B. S. 339, 513) wird folgendes bestimmt:

Die Stallpreise für Rindvieh dürfen höchstens betragen:

a) für vollfleischige bis zu 6 Jahre alte Mastochsen, Farren und weibliche Rinder (noch nicht gesalbt):

Gewicht des Tieres in Zentnern	Preis für den Zentner
11 und mehr	100 M
10 und mehr	95 M
9 und mehr	90 M
8 und mehr	85 M
unter 8	80 M

b) für Kühe und über 6 Jahre alte Ochsen:

Gewicht des Tieres in Zentnern	Preis für den Zentner
11 und mehr	90 M
10 und mehr	85 M
9 und mehr	80 M
8 und mehr	75 M
unter 8	70 M

Maßgebend ist das Lebendgewicht, nüchtern gemessen (12 Stunden Futterfrei) oder gefüttert gemessen abzüglich 5 Prozent.

Beim Weiterverkauf dieser Tiere darf höchstens ein solcher Zuschlag zum Einstandspreis genommen werden, welcher den dem Weiterverkäufer erwachsenen Frachtkosten und einem weiteren Aufschlag in Höhe von 5 Prozent des Einstandspreises (für andere Handlungskosten und Dandlungsgewinn) entspricht. Auf keinen Fall darf beim Verkauf von Schlachtvieh ein höherer Einstandspreis als der durch diese Bekanntmachung festgesetzte Stallhöchstpreis zugrunde gelegt werden, auch wenn vor Erlassung dieser Bekanntmachung für das betreffende Tier ein höherer Stallpreis bezahlt worden ist.

Vorstehende Höchstpreise gelten nicht beim unmittelbaren Verkauf von Zucht- und Nutztvieh von Landwirt zu Landwirt. Bei sonstigen Verkäufen ist die Gewährung eines höheren Stallpreises nur für hochwertiges Zucht- und Nutztvieh und nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder des Bezirkstierarztes zulässig; bei Verkäufen auf den Märkten ist nur der Bezirkstierarzt zur Erteilung der Genehmigung befugt. Die Ortspolizeibehörde oder der Bezirkstierarzt dürfen die Genehmigung nur dann erteilen, wenn die weitere Verwendung des Tieres als Zucht- oder Nutztvieh feststeht. Der genehmigte höhere Preis darf den Zucht- oder Nutzwert des Tieres nicht überschreiten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

von Bodman.

Dr. Schübly.

Verordnung.

Betr. den Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen.

Zu letzter Zeit haben Zivilpersonen, insbesondere auch Frauen, in großer Zahl versucht, mit Kriegs- und feindlichen Zivilgefangenen in den Sammel- und Arbeitslagern ohne Genehmigung der zuständigen militärischen Stellen offen oder heimlich in Verbindung zu treten und ihnen durch Verabreichung oder Uebersendung von Nahrungs- und Genussmitteln, durch Beförderung von Briefen oder durch sonstige Besorgungen sich gefällig zu erweisen.

Ein solches Verhalten gegenüber feindlichen Gefangenen, für deren körperliches und geistiges Wohlergehen seitens der deutschen Militärbehörde in ausreichendem Maße gesorgt wird, ist in hohem Maße geeignet, die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Lagern und auf den Arbeitsstätten zu erschweren und Fluchtversuche der Gefangenen zu begünstigen. Abgesehen davon, daß dadurch die öffentliche Sicherheit im Lande gefährdet wird, kann ein solches Verhalten in der Heimat jetzt, wo unsere Truppen am Feinde stehen, nur als würdelos gekennzeichnet werden. Dies macht ein strafrechtliches Einschreiten erforderlich.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (M.G. Bl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich daher für das rechtsrheinische Gebiet des Corpsbezirkes das Folgende:

I. Es ist den im Reichsgebiete wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen verboten:

1. mit Gefangenen ohne Genehmigung der zuständigen militärischen Stellen in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten oder einen Verkehr dieser Art zwischen den Gefangenen untereinander und von Gefangenen mit dritten Personen; insbesondere durch Beförderung von Briefen zu vermitteln oder sonstige zu begünstigen,
2. den Gefangenen Geld-, Nahrungs- und Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände irgend welcher Art, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher zuzustellen oder ihnen durch Benützung der staatlichen Verkehrsanstalten solche Gegenstände als Liebesgaben zu übersenden, oder mit Gefangenen ohne Genehmigung der zuständigen militärischen Stelle Kaufverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen, oder mit ihnen zwecks Entgegennahme von Warenbestellungen in Verbindung zu treten,
3. Gefangene zum Fernbleiben von der Arbeitsstätte oder zur Verweigerung oder Niederlegung der Arbeit an den ihnen zugewiesenen Arbeitsstätten zu verleiten oder ihnen hierbei durch Rat und Tat wesentlich Hilfe zu leisten,
4. ohne Genehmigung der Lagerkommandantur oder des Wachkommandos die Gefangenenlager und sonstige Unterkunftsräume sowie die Arbeitsstätten der Gefangenen zu betreten,
5. auf Straßen und öffentlichen Plätzen an Gefangenen transporte sich heranzudrängen oder bei Gelegenheit solcher Transporte durch Zurufe und auf andere Weise Kundgebungen zu veranstalten.

Von dem Verbote des Betretens der Arbeitsstätten und Unterkunftsräume außerhalb des Lagers und des persönlichen Verkehrs mit Gefangenen werden die Arbeitgeber der Gefangenen sowie deren Angehörige und die im Betriebe des Arbeitgebers beschäftigten oder zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehörigen Personen insoweit nicht betroffen, als der Verkehr mit den Gefangenen zu deren Ueberwachung oder zur Mitwirkung bei Ausführung der den Gefangenen übertragenen Arbeiten sowie zur angemessenen Verpflegung und Unterbringung der Gefangenen unbedingt erforderlich ist.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Diese Verordnung, mit welcher zugleich die Bestimmungen meiner Verordnung vom 3. 7. 1915 betr. die Begünstigung der Flucht und die Aufnahme entwichener Kriegsgefangener in Erinnerung gebracht werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 1916.

Der stellvertretende kommandierende General

Frhr. v. Mantuffel,

General der Infanterie.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

V. 1/16 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemartung Durlach be-
liegenden, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes
als herrenlos eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am
Freitag den 19. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude Zimmer
Nr. 9 dahier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen
worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke
betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Ver-
steigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteiger-
ungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der
Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des ge-
ringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden auf-
gefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des
Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle
des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 4, Heft 20, Bestandsverzeichnis I

1. **Lagerbuch Nr. 4275.** 2 a 31 qm Hofraite und 3 a 94 qm Hausgarten, zusammen
6 a 25 qm auf dem Lohn. Auf der Hofraite stehen:
a ein zweistöckiges Wohnhaus mit Kniestock und Balkenteller,
b ein einstöckiger Schopf mit Kniestock.

Haus Kiliöfelderstraße Nr. 7 —

es Nr. 4274 a (Straub Karl, Fabrik Schlosser, und Ehefrau Elisabeth geb. Baader),
af. Nr. 4276 (Höll Karl, Schreiner)

Wegen Siebel- und Hofmauergemeinschaft gegen Lagerbuch Nr. 4276 siehe Einträge
im Grundbuch Band 62 Nr. 96 und 98 Seite 328 und 337, je vom 18. März 1897.

Schätzung mit Zubehör 17 000 A
ohne 16 946 A

2. **Lagerbuch Nr. 4275 a.** 4 a 70 qm Hausgarten auf dem Lohn, es. Nr. 4274 b
(Semmler Friedrich, Werkmeister), af. Nr. 4276 a (Höll Karl, Schreiner)
Schätzung 2350 A

Durlach den 21. März 1916.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Kriegsleistungen betr.

Die Gemeindebehörden zu Durlach, Berg-
hausen, Grözingen, Jöhlingen, Kleinsteinbach
und Singen werden gemäß der Vorschrift in
§ 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes auf-
gefordert, die am 28. Dezember 1915 über
Bergütungen für Naturalquartier, Natural-
verpflegung und Fourage ausgestellten Berg-
gütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der
festgesetzten Vergütung und Zinsen durch Ver-
mittlung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landes-
hauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinsenlauf endigt mit dem Monat
März 1916

Karlsruhe den 18. März 1916.
Gr. Landeskommisär.

Frühjahrskontrollversammlung 1916.

Es haben zu erscheinen:

Sämtliche Mannschaften des Beurlaubten-
standes aller Waffen, Reserve, Landwehr I
und II, Ersatzreserve, des gedienten und un-
gedienten Landsturms mit und ohne Waffe,
gediente und ungediente dauernd Untaugliche,
die bei der Reichsmusterung im September
1915 eine Verwendung erhalten haben die
zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen
Mannschaften, die zeitig oder dauernd Zurück-
gestellten oder als unabkömmlich Erklärten,
auch diejenigen, die bereits dem aktiven Heere
angehören und von dem Truppenteil, sei es
wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen
beurlaubt sind, sofern sie marschfähig sind.

Im Landsturm oder sonstigen Militärver-
hältnis befindlichen Mannschaften, welche sich
bisher nicht gemeldet haben, sind ebenfalls zur
nachträglichen Meldung an den nachstehenden
Tagen verpflichtet

Am **Dienstag den 4. April, vorm.**
8,15 Uhr, in Ettlingen im Exerzierhaus
der Unteroffizierschule, Eingang vom Holzhof
aus:

Die Mannschaften der Gemeinden Ober-
weier, Grünwettersbach und Palmbach.

Am **Mittwoch den 5. April, vorm.**
7,45 Uhr, in Langensteinbach in der Fest-
halle am Bahnhof:

Die Mannschaften der Gemeinden Reichen-
bach, Stupferich und Spielberg.

Am **Mittwoch den 5. April, vorm.**
9 Uhr, in Langensteinbach in der Fest-
halle am Bahnhof:

Die Mannschaften der Gemeinden Auer-
bach, Langensteinbach, Untermuschelbach, Egen-
rot und Neurot.

Am **Samstag den 8. April, vorm.**
8 Uhr, in Weingarten in der Festhalle:

Die Mannschaften der Gemeinde Weingarten.

Am **Samstag den 8. April, vorm.**
9,30 Uhr, in Weingarten in der Festhalle:

Die Mannschaften der Gemeinde Jöhlingen.

Am **Samstag den 8. April, nachm.**
2 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Die Mannschaften der Gemeinde Grözingen.

Am **Samstag den 8. April, nachm.**
3 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Die Mannschaften der Gemeinden Aue, Wol-
fartsweier und Hohenwettersbach.

Am **Montag den 10. April, vorm.**
7,30 Uhr, in Königsbach in der Wirt-
schaft zum grünen Baum:

Die Mannschaften der Gemeinden Singen,
Wilferdingen und Königsbach.

Am **Montag den 10. April, vorm.**
9,30 Uhr, in Berghausen im Gasthaus
zur Krone:

Die Mannschaften der Gemeinden Berg-
hausen und Böschbach.

Am **Montag den 10. April, vorm.**
10,30 Uhr, in Berghausen im Gasthaus
zur Krone:

Die Mannschaften der Gemeinden Klein-
steinbach und Eßlingen.

Am **Montag den 10. April, nachm.**
1 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes
aller Waffen der Reserve, Landwehr I und II,
sämtliche gediente Landsturmpflichtige, sämt-
liche gediente dauernd Untaugliche, die bei der
Reichsmusterung im September 1915 eine
Verwendung erhalten haben, sowie sämtliche
zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene
Mannschaften der Stadt Durlach

Am **Montag den 10. April, nachm.**
2 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Sämtliche ungediente dauernd Untaugliche
die bei der Reichsmusterung im September
1915 eine Verwendung erhalten haben, sämt-
liche Ersatzreservisten, sowie diejenigen, die
bereits dem aktiven Heere angehören und von
dem Truppenteil, sei es wegen Krankheit oder
aus sonstigen Gründen beurlaubt sind, sofern
sie marschfähig sind, der Stadt Durlach.

Am **Dienstag den 11. April, vorm.**
8 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Die Mannschaften des ungedienten Land-
sturms der Jahresklassen 1897 und 1898 der
Stadt Durlach.

Am **Dienstag den 11. April, vorm.**
9 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Die Mannschaften des ungedienten Land-
sturms der Jahresklassen 1877 bis 1895 der
Stadt Durlach.

Am **Dienstag den 11. April, vorm.**
10 Uhr, in Durlach in der Festhalle:

Die Mannschaften des ungedienten Land-
sturms der Jahresklassen 1869 bis 1876 der
Stadt Durlach.

Fehlen bei der Kontrollversammlung und
Zuspätkommen wird mit Arrest bestraft.

Schirme und Stöcke sind beim Betreten,
Zigaretten usw. vor dem Betreten des Kon-
trollraumes abzulegen.

Militärpapiere und event. Zurückstellungs-
bescheinigungen sind mitzubringen.

Befreiungsgesuche, die nur in dringenden
Fällen Berücksichtigung finden können, sind
sofort dem Bezirkskommando einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß
bei den gedienten Leuten die Jahresklasse, die
sich auf dem Paßbettel befindet, maßgebend
ist, dagegen bei den ungedienten Leuten als
Jahresklasse das Geburtsjahr in Betracht
kommt.

Etwaige Zweifel wegen Bestellung zur Kon-
trollversammlung sind beim Bezirksfeldwebel
in Karlsruhe zu beheben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß
die gedienten d. U. Mannschaften der Jahres-
klassen 1869 bis 1875 zu erscheinen haben.

Karlsruhe, im März 1916.
Kgl. Bezirkskommando Karlsruhe.

Mäude unter dem Pferdebestand des Abraham Tiefenbronner in Königsbach betr.

Unter den Beständen des Pferdehändlers
Abraham Tiefenbronner in Königsbach in der
Stallung des S. Stern daselbst ist die Mäude
ausgebrochen.

Durlach den 23. März 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Molkerei Fuchs in Karlsruhe ist
die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 16. März 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Eingetragen: Franz Schnurr, Landesproduktenhandlung, Sth. Singen. Inhaber: Kaufmann Franz Schnurr in Singen. Amtsgericht.